

4 Landespflege 4-04

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Gebietes "Täler Brühl- und Schleidgraben" in der Gemarkung Landau-Mörzheim als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund § 18 des Landespflegegesetzes - LPIG - i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 705) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage bei gefügten Katasterblatt (M 1:5000) gekennzeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Das in der Gemarkung Landau-Mörzheim gelegene Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 62 ha. Es umfaßt alle Flächen die innerhalb der Begrenzung nach Abs. 2 liegen.

(2) Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

a) Bereich Schleidgraben

Von der südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 3492 in nördlicher Richtung entlang der Kapbachstraße bis Einmündung L 510, in Richtung Wollmesheim bis Abzweigung Riedweg, entlang diesem

Wirtschaftsweg bis zum Wirtschaftsweg Fl.Nr. 2887, in südlicher Richtung bis Abzweigung "Nördlicher Schleidgrabenweg" diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Impflingen; von der

Gemarkungsgrenze Impflingen entlang Südseite Schleidgraben in westlicher Richtung entlang Kleinwiesenweg bis Einmündung Mittelpfad, in westlicher Richtung bis Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3523, in nördlicher Richtung bis Abzweigung Diedersäckerweg, in westlicher Richtung bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3562, in südlicher und dann westlicher Richtung bis Westseite Grundstück Fl.Nr. 3492.

b) Bereich Brühlgraben

Von der südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 4879 in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 4879/4885/4892 bis zum "Nördlichen Brühlgrabenweg", diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges Fl.Nr. 4923; diesem folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 4335; diesem entlang in südlicher Richtung bis Einmündung "Südlicher Wurmbergweg"; diesem entlang bis zur Gemarkungsgrenze Impflingen; entlang der östlichen Gemarkungsgrenze bis Kreuzung "Südlicher Oberschleidweg"; in westlicher Richtung entlang der Gemarkungs- grenze bis "Hinterer Heidenweg",

weiter den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5162 in westlicher Richtung folgend bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5178 in südlicher Richtung bis Einmündung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5087, weiter westlich bis Abzweigung Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5091; diesem nach Norden folgend entlang der Böschungsoberkante der Grundstücke Fl.Nr. 5086/5040 bis Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5098 nach Westen entlang Engentalweg bis K 45, in westlicher Richtung bis süd/westlicher Eckpunkt Flurstück FL.NR. 4879.

(3) Die begrenzenden Wirtschaftswege sowie Wasserläufe gehören zum Landschaftsschutzgebiet.

(4) Das Gebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes mit der Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere:

- der für diese Landschaft bedeutenden Vegetation, die entlang der Gewässer und Böschungen überwiegend aus Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen besteht und wesentlich zur Belebung und Gliederung der Landschaft beiträgt;
- der Lebensstätte zahlreicher Tierarten, wie Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten; - des Grünlandes, der wasserführenden Gräben und natürlichen Geländestrukturen, wie Böschungen, Abbrüche, Senken.

§ 4

(1) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, verboten. Ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:

1. das Errichten von baulichen Anlagen aller auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Betreiben von Modellflugzeugen und Drachen sowie die Durchführung von Motorsportveranstaltungen;
3. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen;
4. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art;
6. das Umwandeln von Grünland in Ackerland und das Beschädigen, Verändern und Beseitigen bedeutender Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze und Bäume, Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände;
7. das Ausbringen von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren auf Wirtschaftswegen, Vegetationsflächen der Böschungen und Gewässerläufe, sowie auf allen Flächen, die nicht der unmittelbaren Gewinnung von Agrarerzeugnissen einschließlich Sonderkulturen) dienen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

- (3) Maßnahmen, die für die Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gewässer erforderlich sind, sind zulässig, soweit sie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 nicht widersprechen.
- (4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten und gebilligten Maßnahmen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (5) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Landau i.d.Pf. als untere Landespflegebehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich einzureichen.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung im Sinne § 4 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Handlungen ausgeführt, die nach dieser Rechtsverordnung verboten sind, so hat der Verursacher auf seine Kosten den früheren Zustand auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können oder geeignet sind den Schutzzweck zu gefährden, insbesondere wer entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Modellflugzeuge und Drachen betreibt und Motorsportveranstaltungen durchführt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Bodengestalt abgräbt, auffüllt, oder aufschüttet;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Grünland in Ackerland umwandelt und bedeutende Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze und Bäume, Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände beschädigt, verändert oder beseitigt.
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren auf Wirtschaftswegen, Vegetationsflächen der Böschungen und Gewässerläufen sowie auf allen Flächen, die nicht der unmittelbaren Gewinnung von Agrarerzeugnissen (einschließlich Sonderkulturen) dienen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 22.06.1988
Die Stadtverwaltung
- untere
Landespflegebehörde- In
Vertretung

(Scharhag)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 11.07.1988
verkündet Sie ist somit am 12.7.1988 in Kraft
getreten.

